

Eisbrocken krachte vom Dach aufs Autodach

Hauseigentümerin haftet für den Schaden nicht, wenn am Haus Schneefanggitter angebracht sind

Im schneereichen Januar 2006 hatte ein Autofahrer den VW Golf seiner Frau in einer öffentlichen Parkbucht abgestellt und Bekannte besucht. Der Gehweg zwischen der Parkbucht und den Häusern war ca. zwei Meter breit. Als der Mann zurückkam, erlebte er eine böse Überraschung: In der Zwischenzeit hatte sich vom Dach des nächstgelegenen Hauses ein Eisbrocken gelöst und war auf das Auto gefallen. Dach und Frontklappe waren beschädigt.

Die Autobesitzerin forderte von der Hauseigentümerin Ersatz für die Reparaturkosten von 1.800 Euro: Sie hätte Warnschilder aufstellen müssen, um auf den drohenden Eisbruch aufmerksam zu machen. Schließlich habe es vorher geschneit und dann getaut. Das sei im Winter normal, erklärte das Amtsgericht München. Deshalb müsse ein Hauseigentümer nicht unbedingt Schilder aufstellen - vorausgesetzt, er habe für Schneefanggitter gesorgt (263 C 10893/07).

Und das treffe hier zu. Im unteren und im oberen Dachbereich seien Schneefanggitter angebracht. Das genüge im allgemeinen, um das Herabstürzen von Schnee und Eis zu verhindern. Darüber hinaus müssten Hauseigentümer nur dann etwas unternehmen, wenn besondere Umstände besondere Schutzmaßnahmen erforderten. Dafür gebe es hier aber keine Anhaltspunkte. Dass die Gitter unzureichend gewesen seien, habe die Autobesitzerin nicht einleuchtend begründet.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/eisbrocken-krachte-vom-dach-aufs-autodach>